

Erklärung

Verbindliche Angaben zum Kostenbeitrag für die Betreuung Ihres/Ihrer Kindes/Kinder in Tagespflege:

Beginn der Tagespflege _____

Kind/er: _____

Angaben zu den Eltern

Zur Mutter
Name, Vorname _____

Zum Vater
Name, Vorname _____

Straße _____

Straße _____

PLZ/Ort _____

PLZ/Ort _____

Familienstand _____

Familienstand _____

Telefon _____

Telefon _____

Alle im Haushalt lebenden Kinder (bitte unbedingt angeben)

Name, Vorname _____

Geb.-Datum _____

Betreuungsform (Tagespflege, Kindergarten, Schule etc.) _____

_____ Anzahl der momentanen Kinderfreibeträge nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz (s. Steuerbescheid)

Einkommensgruppe (s. Rückseite Erläuterung Punkt 2)

Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der als Anlage beigefügten Beitragstabelle, die nach Einkommensgruppen gestaffelt ist.

Maßgebendes Einkommen (s. Rückseite Erläuterung Punkt 3)

Die Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt grundsätzlich auf der Basis des maßgeblichen **Einkommens (brutto)** des vorangegangenen Kalenderjahres bzw. **des aktuellen Einkommens (brutto)**, wenn es auf **Dauer höher oder niedriger** ist als das Einkommen des Vorjahres. **Entsprechende Nachweise sind zu erbringen.**

wenn zutreffend bitte ankreuzen:

- Einkünfte aus geringfügiger Beschäftigung (Belege beifügen)
 Bezug von Arbeitslosengeld, Arbeitslosengeld II (Bescheid beifügen)
 Beamtin / Beamter oder Richter/-in oder Mandatsträger/ -in oder Berufssoldat/ -in
(Angabe zum Beschäftigungsverhältnis gem. den gesetzlichen Bestimmungen)

Einkommensstaffelung (maßgebliches Einkommen s. Erläuterung)

bitte ankreuzen		Betreuungsstunden pro Woche										
Beitragsstufe	Jahresbruttoeinkommen	bis 5	bis 10	bis 15	bis 20	bis 25	bis 30	bis 35	bis 40	bis 45	bis 50	
Stufe 1	bis 15.000 €	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
Stufe 2	bis 20.000 €	20,00	23,00	26,00	29,00	32,00	35,00	38,00	43,00	48,00	53,00	
Stufe 3	bis 25.000 €	28,00	33,00	38,00	43,00	48,00	53,00	58,00	65,00	72,00	79,00	
Stufe 4	bis 37.500 €	50,00	58,00	66,00	74,00	82,00	90,00	98,00	110,00	122,00	134,00	
Stufe 5	bis 50.000 €	78,00	92,00	106,00	120,00	134,00	148,00	162,00	182,00	202,00	222,00	
Stufe 6	bis 62.500 €	127,00	148,00	169,00	190,00	211,00	232,00	254,00	285,00	317,00	349,00	
Stufe 7	bis 75.000 €	166,00	194,00	222,00	250,00	278,00	306,00	334,00	376,00	418,00	460,00	
Stufe 8	über 75.000 €	204,00	237,00	270,00	303,00	336,00	369,00	403,00	453,00	504,00	555,00	

Die Erklärung zur Einkommensgruppe wird durch folgende als Anlage beigefügte Belege glaubhaft gemacht.

Ich/Wir erkläre(n), dass die zum Kostenbeitrag gemachten Angaben richtig und vollständig sind. Mir / uns ist bekannt, dass ich / wir Änderungen der Einkommensverhältnisse unverzüglich anzugeben habe(n).

Datum _____ Unterschrift: _____

Unterschrift: _____

Erläuterung zum Kostenbeitrag gemäß des Beschlusses des Rates der Stadt Duisburg vom 08.12.2008 über die Kostenbeteiligung der Eltern von Kindern in Tagespflege in Verbindung mit § 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderförderungsgesetz – Kifög)

1. Pflicht zur Zahlung des Kostenbeitrages

Nach den o.g. gesetzlichen Bestimmungen haben die Eltern entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge zu den Kosten der Tagespflege zu entrichten.

2. Höhe der Kostenbeiträge nach Einkommensgruppen

Die Höhe der Kostenbeiträge richtet sich nach der vom Rat der Stadt Duisburg beschlossenen Beitragstabelle, die nach Einkommensgruppen gestaffelt ist. Die Eltern haben dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die Eingruppierung in die Tabelle ihr Einkommen nachweisen. Sollten Sie die geforderten Unterlagen nicht beibringen, wird von Ihnen der höchst mögliche Kostenbeitrag gefordert.

3. Berechnung des maßgeblichen Einkommens (Bruttoeinkommen)

Maßgebend ist das Einkommen des Vorjahres. Abweichend davon ist das 12fache des Einkommens des letzten Monats zu Grunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des Vorjahres; wird das 12fache des Einkommens des letzten Monats zugrunde gelegt, so sind auch Einkünfte hinzuzurechnen, die zwar nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen, z. B. Urlaubs-, Weihnachtsgeld etc. abzüglich der Werbungskostenpauschale oder Werbungskosten in nachgewiesener Höhe. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats (z.B. Beamter/Beamtin, Richter/-in, Mandatsträger/-in, Berufssoldat/-in etc.) und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslange Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist diesem ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v.H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis hinzuzurechnen.

Das Einkommen im Sinne der o.g. gesetzlichen Bestimmungen setzt sich zusammen aus

- der Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 u. 2 des Einkommensteuergesetzes
- steuerfreie Einkünfte, auch Einkünfte aus geringfügiger Beschäftigung
- Unterhaltsleistungen jeglicher Art an die Eltern und das Kind / die Kinder
- zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmte öffentliche Leistungen (z.B. ALG II)

Als Einkommen gelten danach

- Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit, aus selbständiger Tätigkeit, Gewerbebetrieb, aus Vermietung, aus Grund- und Kapitalvermögen
- Renten- und Versorgungsbezüge
- Unterhaltsleistungen von Angehörigen
- Unterhaltsleistungen an das Kind (welches in Tagespflege betreut wird)
- Wohngeld
- Arbeitslosengeld, Arbeitslosengeld II, Überbrückungsgeld etc.
- Elterngeld, Mutterschaftsgeld (brutto)
- Krankengeld (brutto)

Bei Personen, die Einkünfte aus mehreren Einkunftsarten haben, ist ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkommensarten nicht zulässig. Ebenso wenig ist ein Ausgleich mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten zulässig.

4. Ermäßigung oder Erlass der Kostenbeiträge

Die Kostenbeiträge können auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern nach § 90 Abs. 3 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) nicht zuzumuten ist.

Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87 und 88 SGB XII entsprechend (vgl. § 90 Abs. 4 SGB VIII). Das Jugendamt der Stadt Duisburg berät Sie auf Wunsch gerne darüber, ob in Ihrem Fall der Elternbeitrag ganz oder teilweise erlassen werden kann. Eine Ermäßigung oder ein Erlass kann erst mit dem Datum der Antragstellung für die Zukunft wirksam werden. Eine frühzeitige Antragstellung ist daher ratsam.